

Gemeinde Roggenburg

---

# Strassenreglement

---

Proj.Nr. 133.5.441-21

Arboldswil, 1. Juni 2001

**SUTTER**  
Ingenieur- und Planungsbüro AG

Hooland 10, 4424 Arboldswil  
Rufsteinweg 1, 4410 Liestal

Tel. 061 / 931 15 50 Fax 931 30 25  
Tel. 061 / 921 55 44 Fax 921 55 42

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

GESETZESGRUNDLAGEN, ABKÜRZUNGEN	3
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Organisation	4
2. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG	5
2.1 Strassennetzplan	5
2.2 Bau- und Strassenlinienplan	5
2.3 Bauprojekte	5
2.4 Verfahren	5
2.5 Ausbaunormen	6
3. LANDERWERB	6
3.1 Grundsatz	6
3.2 Landerwerb	7
3.3 Baulandumlegung	7
4. STRASSENBAU	7
4.1 Zuständigkeit	7
4.2 Baubeginn, Vergabe	7
4.3 Werkleitungen	8
4.4 Anpassungsarbeiten	8
4.5 Behindertengerechtes Bauen	8
5. UNTERHALT UND WINTERDIENST	8
5.1 Zuständigkeit	8
5.2 Winterdienst	8
5.3 Beleuchtung	9
6. FINANZIERUNG	9
6.1 Grundsatz	9
6.2 Strassenbau, Unterhalt	9
6.3 Landerwerbskosten	10
6.4 Baukosten	10
6.5 Kostentragung	10
6.6 Beitragsperimeterplan	11
6.7 Kostenverteilungstabelle	12
6.8 Verteilung Landerwerbskosten	12
6.9 Verteilung Baukosten	12
6.10 Vorfinanzierung, Vorinvestitionen	13
6.11 Etappenweiser Ausbau	13
6.12 Beitragsverfügung, Fälligkeit der Beiträge	13
6.13 Rechtsmittel	14
6.14 Übernahme von privaten Verkehrsanlagen durch die Gemeinde	14

7.	VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	14
7.1	Grundsatz	14
7.2	Gemeingebrauch	14
7.3	Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung	15
8.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	15
8.1	Einfriedigungen, Stützmauern	15
8.2	Gartenanlagen, Vorplätze	15
8.3	Öffentliche Einrichtungen, Duldung	16
8.4	Ausfahrten	16
8.5	Reklameeinrichtungen, Schilder	16
8.6	Strassennamen, Gebäudenummern	16
9.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
9.1	Eröffnung von Verfügungen	17
9.2	Ausnahmen	17
9.3	Beschwerden	17
9.4	Strafen	17
9.5	Inkraftsetzung	17
9.6	Übergangsbestimmungen	17
10.	BESCHLÜSSE	18
10.1	Gemeinde	18
10.2	Kanton	18

## ANHANG

Richtlinie für Privatstrassen

# GESETZESGRUNDLAGEN, ABKÜRZUNGEN

Im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Strassenreglement wird auf folgende übergeordnete und massgebende gesetzliche Grundlagen aufmerksam gemacht:

- Kantonales Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Verordnung zum RBG vom 8. Januar 1998
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985
- Dekret über den Regionalplan Fuss und Wanderwege vom 6. Dezember 1993
- Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8. Februar 1994
- Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB)

Gestützt auf das kantonale Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986 und das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 erlässt die Gemeinde folgendes Strassenreglement:

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1 Geltungsbereich

1

Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung bei allen im kommunalen Strassenetzplan festgelegten kommunalen Verkehrsanlagen.

2

Als kommunale Verkehrsanlagen gelten Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr dienen und aus Fahrbahn, Trottoir, Parkstreifen, Radweg, Fuss- oder Wanderweg bestehen. Ebenfalls dazu gehören Bewirtschaftungswege (Land- und Forstwirtschaft), Reitwege, öffentliche Parkplätze und Nebenanlagen wie Grünstreifen, Plätze, Gestaltungselemente, Rabatten, Einmündungen und Wendepunkte.

3

Dieses Reglement gilt nicht für Kantonsstrassen.

### 1.2 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

## 2. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

### 2.1 Strassennetzplan

1

Bezüglich Inhalt, Verfahren und Wirkung des kommunalen Strassennetzplanes gilt § 34 RBG.

2

Der kommunale Strassennetzplan legt das Erschliessungskonzept fest. Dieses wird mit Elementen der folgenden Klassierung der Verkehrsanlagen gebildet:

- Erschliessungsstrasse Typ A:  
Öffentliche Zufahrtsstrasse im Sinne der Schweizer Norm SN 640 045 mit Fussgängerverbindung im Sinne Art. 2 FWG und § 9 des Dekretes über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege.
- Erschliessungsstrasse Typ B:  
Öffentlicher Zufahrtsweg im Sinne der Schweizer Norm SN 640 045 mit Fussgängerverbindung im Sinne Art. 2 FWG und § 9 des Dekretes über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege.
- Landwirtschaftsweg:  
Landwirtschaftswege innerhalb der Siedlungsbegrenzungslinie zur Erschliessung der Landwirtschaftsgebiete
- Fussweg
- Wanderweg und Wanderwegverbindung im Sinne Regionalplan Fuss- und Wanderwege
- Öffentlicher Parkplatz

### 2.2 Bau- und Strassenlinienplan

Bezüglich Inhalt, Verfahren und Wirkung des Bau- und Strassenlinienplanes gilt § 35 RBG. Die Bau- und Strassenlinienpläne basieren auf dem kommunalen Strassennetzplan.

### 2.3 Bauprojekte

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung, Baumaterialien, Bepflanzung, Gestaltung und alle Nebenanlagen.

2

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beiträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse notwendigen Unterlagen.

### 2.4 Verfahren

1

Das Plangenehmigungsverfahren für den Strassennetzplan richtet sich nach den §§ 34 und 17 RBG.

2

Das Plangenehmigungsverfahren für den Bau- und Strassenlinienplan richtet sich nach den §§ 35 und 31 RBG.

3

Das Genehmigungsverfahren für Bauprojekte von öffentlichen Verkehrsanlagen wird wie folgt festgelegt:

- Vorverfahren:  
Die Beitragspflichtigen und die betroffenen Grundeigentümer werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt vorliegt. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag bekannt gegeben und der Landerwerb geregelt.
- Projekt- und Kreditbeschluss:  
Das bereinigte Bauprojekt und der Baukredit ist von der Einwohnergemeindeversammlung zu beschliessen.
- Planaufgabe:  
Das beschlossene Bauprojekt ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Gemeindeanzeiger oder auf andere geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer und Beitragspflichtige müssen mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt werden.
- Einsprachen:  
Innert der Auflagefrist sind schriftlich und begründet folgende Einsprachen möglich:
  - Einsprachen gegen das Projekt sind dem Gemeinderat einzureichen. Diese werden vom Gemeinderat entschieden.
  - Einsprachen gegen den Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beiträgen sind dem Enteignungsgericht Liestal einzureichen.
- Entschädigungsforderungen:  
Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist dem Enteignungsgericht in Liestal einzureichen.

## 2.5 Ausbaunormen

1

Der Gemeinderat kann für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

2

Wanderwege sind in der Regel mit einem Naturbelag zu erstellen.

## 3. LANDERWERB

### 3.1 Grundsatz

Der Flächenbedarf von Fuss- und Wanderwegen kann mit öffentlichen Gehrechten oder Ausscheiden von öffentlichen Wegparzellen gesichert werden.

### 3.2 Landerwerb

1

Die Gemeinde hat grundsätzlich die ganze für die Verkehrsanlage notwendige Fläche zu erwerben.

2

Für die von der Gemeinde zu erwerbenden Flächen und Dienstbarkeiten wird ein Landerwerbsplan erstellt.

3

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für rechtsgültig beschlossene Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

4

Wo der freihändige Landerwerb über Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich ist, kann der Gemeinderat die Enteignung einleiten. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

### 3.3 Baulandumlegung

Zur Realisierung von sinnvollen Quartiererschliessungen oder zur Ausscheidung von Flächen für geplante Verkehrsanlagen leitet der Gemeinderat im Sinne des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes RBG eine Baulandumlegung ein.

## 4. STRASSENBAU

### 4.1 Zuständigkeit

1

Der Strassenbau von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Gemeinde.

2

Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig.

### 4.2 Baubeginn, Vergabe

1

Die Verwirklichung von Verkehrsanlagen muss sich auf rechtsgültige Planungen und Projekte abstützen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt, der Landerwerb gesichert und die notwendigen Baukredite bewilligt sind.

2

Die Bauarbeiten für die Erstellung von kommunalen Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

### 4.3 Werkleitungen

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Gemäss § 26 StrG sind die Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den durch Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnisse anzupassen oder zu erneuern.

3

Die Verlegung von Werkleitungen in kommunalen Verkehrsanlagen ist bewilligungspflichtig. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen. Dieser kann an die Bewilligung Auflagen und Bedingungen knüpfen und kann die Gebühren für die Bewilligung festlegen.

4

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Führung des Leitungskatasters wird über spezielle vertragliche Abmachungen mit den Werkeigentümern geregelt.

### 4.4 Anpassungsarbeiten

Werden durch den Bau von kommunalen Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Gemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

### 4.5 Behindertengerechtes Bauen

Beim Strassenbau kommunaler Verkehrsanlagen im Sinne Kap. 6.2 sind die notwendigen baulichen Vorkehrungen für Behinderte gemäss § 108 RBG zu treffen.

## 5. UNTERHALT UND WINTERDIENST

### 5.1 Zuständigkeit

Der bauliche und betriebliche Unterhalt der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

### 5.2 Winterdienst

1

Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen, ausgenommen speziell bezeichnete Schlittelwege, nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteiskämpfung benutzbar erhalten.

2

Gemäss § 30 StrG ist die Zuständigkeit für den Winterdienst wie folgt geregelt:

- Kanton:  
Nationalstrassen und Kantonsstrassen ohne Trottoir und ohne Schneeabtransport.
- Gemeinde:  
Kommunale, öffentliche Verkehrsanlagen; Räumung des Schnees von allen Verkehrsflächen.
- Anstösser, Privatstrasseneigentümer:  
Privatstrassen, Trottoirs, Zugänge und Plätze.

### 5.3 Beleuchtung

Der Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

## 6. FINANZIERUNG

### 6.1 Grundsatz

1

Die Kosten einer kommunalen Verkehrsanlage werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Gemeinde und/oder durch die Grundeigentümer getragen.

2

Die Kosten beinhalten alle Aufwendungen für Strassenbauarbeiten im Sinne Kap. 6.2, Ziffer 1 und gliedern sich in:

- Landerwerbskosten gemäss Definition in Kap. 6.3
- Baukosten gemäss Definition in Kap. 6.4

3

Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Sinne Kap. 6.2, Ziffer 2.

### 6.2 Strassenbau, Unterhalt

Für die Ermittlung der Kostenverteilung gelten folgende Definitionen:

1

Strassenbau ist:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Der Ausbau von vorbestandene Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.
- Erstmöglicher Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw. an einer Verkehrsanlage gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.

- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen.
- Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt worden sind.

2

Strassenunterhalt ist:

- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen.
- Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

### **6.3 Landerwerbskosten**

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen:

- Landerwerbskosten
- Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Vermessungs- und Vermarktungskosten
- Grundbuchgebühren

### **6.4 Baukosten**

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung (Bau- und Strassenlinienplan)
- Projekt- und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Verlegung von Werkleitungen
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigung etc.)
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an Anwändergrundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten
- Deckbelag (Rückstellung, wird später ausgeführt)

### **6.5 Kostentragung**

1

Die Ausbaurkosten von kommunalen Verkehrsanlagen im Sinne Kap. 6.2, Ziffer 1 teilen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

2

Die Kostenverteilung wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeterplan gemäss Kap. 6.6 und die Kostenverteilungstabelle gemäss Kap. 6.7 festgelegt und richtet sich nach Kap. 6.8 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und Kap. 6.9 bezüglich Verteilung der Baukosten.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilregelungen getroffen werden.

4

Die Strassenunterhaltskosten gemäss Kap. 6.2, Ziffer 2 werden von der Gemeinde getragen.

## 6.6 Beitragsperimeterplan

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des an der Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt:

- Für Anwänder (an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke):  
Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz einbezogen. Die Beitragspflicht für Anwänder beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.
- Für landwirtschaftliche Anstösser:  
Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzonen, die durch Erschliessungsstrassen gemäss Strassennetzplan direkt erschlossen werden, können nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen werden.
- Für Spezialfälle:  
In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche nach Massgabe des Vorteils bzw. des Nachteils speziell festgelegt werden.
- Für Grundstücke, die an mehrere Verkehrsflächen angrenzen:  
Bei solchen Grundstücken ist eine doppelte Belastung auszuschliessen, indem die beitragspflichtige Fläche bezogen auf die anteilmässige Anstosslänge an die entsprechenden Verkehrsanlagen aufgeteilt wird.

4

Erfolgt an einer Strasse am Bauzonenrand eine Einzonung, die die Überbauung auf der anderen Strassenseite ermöglicht, so haben sich die Grundeigentümer der neu eingezonten Bauzone anteilmässig an den Kosten zu beteiligen. Der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle sind der neuen Baugebietsabgrenzung anzupassen. Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird mit der neuen Kostenverteilungstabelle bestimmt. Die Beiträge werden an die aktuellen Eigentümer der ursprünglich beitragspflichtigen Parzellenfläche verteilt.

## 6.7 Kostenverteilungstabelle

1

Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet.

2

Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss gemäss Kap. 2.4, Ziffer 3 haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

3

Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümer) gemäss Kap. 6.12 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaurkosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

## 6.8 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten gemäss Kap. 6.3 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde aufgeteilt:

Anlagenteile, Klassierung	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
- Verkehrsflächen inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen:	100 %	---
- Separat geführte Fuss- und Wanderwege	---	100 %

## 6.9 Verteilung Baukosten

1

Die Baukosten gemäss Kap. 6.4 werden wie folgt aufgeteilt:

Anlagenteile, Klassierung	Beitragspflichtige Grundeigentümer	Gemeinde
Strassenbau gemäss Kap. 6.2, Ziffer 1		
- kommunale Verkehrsflächen inkl. Trottoir:		
Erschliessungsstrasse Typ A	80 %	20 %
Erschliessungsstrasse Typ B	100 %	---
- Fuss- und Wanderwege		100 %
- Öffentliche Parkplätze		100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler speziell festgelegt werden.

## 6.10 Vorfinanzierung, Vorinvestitionen

1

Fordern Grundeigentümer die teilweise oder ganze Erstellung von Verkehrsanlagen früher als im Interesse der Gemeinde vorgesehen oder bevor die Gemeinde den entsprechenden Baukredit bewilligt hat, kann der Gemeinderat die Realisierung mit Vorfinanzierung durch die entsprechenden Grundeigentümer im Sinne von § 84 RBG verlangen.

2

Auch für vorfinanzierte Verkehrsanlagen und private Vorinvestitionen für einzelne Bauteile muss ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vorliegen und das Genehmigungsverfahren für das Bauprojekt gemäss Kap. 2.4 durchgeführt werden. Anstelle der Kostenverteilung gemäss Beitragsperimeter tritt die Bevorschussung der gesamten Ausbaurkosten durch die interessierten Grundeigentümer.

3

Vorfinanzierungen und Vorinvestitionen durch private Grundeigentümer müssen durch vertragliche Vereinbarungen und finanzielle Sicherstellungen geregelt werden.

4

Mit der Übernahme der Verkehrsanlage durch die Gemeinde über einen Baukreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss Kap. 6.5 ff. Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

5

Verkehrsanlagen dürfen durch Vorfinanzierung oder Vorinvestitionen nicht verteuert werden.

## 6.11 Etappenweiser Ausbau

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

## 6.12 Beitragsverfügung, Fälligkeit der Beiträge

1

Die Beiträge werden nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer ist.

2

Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert drei Monaten zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken von Wohnbauten der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

3

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

4

Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.

### 6.13 Rechtsmittel

1

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

### 6.14 Übernahme von privaten Verkehrsanlagen durch die Gemeinde

1

Bestehende, private Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind oder an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht. Bei der Übernahme müssen die Verkehrsanlagen dem in der Gemeinde üblichen Ausbaustandard entsprechen und die Vorschriften dieses Reglementes einhalten.

2

Die Übernahme von privaten Verkehrsanlagen erfolgt entschädigungslos.

## 7. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

### 7.1 Grundsatz

1

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

2

Dieser hat gemäss § 38 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

### 7.2 Gemeingebrauch

Im Sinne von §§ 39, 40 und 43 StrG gelten für kommunale Verkehrsanlagen folgende Bestimmungen:

1

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

2

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützer keinen Schadenersatzanspruch.

### **7.3 Verschmutzung, Beschädigung, Beanspruchung**

Im Sinne von § 42 StrG gelten folgende Bestimmungen:

1

Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.

2

Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

3

Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz muss im Sinne von § 41 StrG vom Gemeinderat bewilligt werden.

4

Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

## **8. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN**

### **8.1 Einfriedigungen, Stützmauern**

1

Für Einfriedigungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 92, 99 RBG sowie §§ 80 und 84 EG zum ZGB.

2

Einfriedigungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

### **8.2 Gartenanlagen, Vorplätze**

1

Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass Sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen.

2

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

3

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

### **8.3 Öffentliche Einrichtungen, Duldung**

1

Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben das Anbringen von öffentlichen Einrichtungen (Verkehrssignale, Wegweiser, Beleuchtungskandelaber, Hydranten, Verteilkabinen, etc.) im Sinne von § 56 RBV zu dulden.

2

Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Grundeigentümer im voraus anzuzeigen und seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

3

Müssen bestehende Einrichtungen abgeändert werden, so gehen die Kosten, mit Ausnahme der Verteilkabinen, zulasten des Verursachers.

### **8.4 Ausfahrten**

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gilt § 101 RBG.

### **8.5 Reklameeinrichtungen, Schilder**

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

### **8.6 Strassennamen, Gebäudenummern**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Namengebung aller Verkehrsanlagen und die Numerierung der Hochbauten.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Eröffnung von Verfügungen**

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

### **9.2 Ausnahmen**

In Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten soweit nicht übergeordnete Gesetze massgebend sind.

### **9.3 Beschwerden**

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Für das Verfahren gelten die §§ 62 ff des Kantonalen Organisationsgesetzes.

### **9.4 Strafen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden gemäss § 136 RBG wie solche gegen das RBG bestraft.

### **9.5 Inkraftsetzung**

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

### **9.6 Übergangsbestimmungen**

1

Rechtskräftige Bau- und Strassenlinienpläne bleiben auch dann weiterhin in Kraft, wenn sie diesem Reglement nicht entsprechen.

2

Grundeigentümerbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke werden nach der alten Regelung erhoben.

## 10. BESCHLÜSSE

### 10.1 Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 31.5.2001

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 19.6.2001

Referendumsfrist: - 19.7.2001

Urnenabstimmung: -

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: .....

Die Gemeindeverwalterin: .....

### 10.2 Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit  
Beschluss Nr.            vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr.            vom

Der Landschreiber: .....